Beitragsordnung des Vereins skicamps e. V.

Fassung vom 13.11.2026 – beschlossen am 21.11.2026 ohne Versammlung nach § 32 Abs. 3 BGB

Die Mitglieder des Vereins skicamps e. V. haben auf Grundlage von § 6 und § 9 Abs. 6 der Satzung die folgende Beitragsordnung ohne Versammlung nach § 32 Abs. 3 BGB beschlossen; der Beschluss ist am 21.11.2026 mit der Zustimmung aller Mitglieder in Textform zustande gekommen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 1 Beitragspflicht und Beitragsjahr

1. Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand, auch während der Probezeit nach § 5 Abs. 4 der Satzung.
2. Beitragsjahr ist das Geschäftsjahr, also das Kalenderjahr.
3. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Er wird nicht nach Monaten aufgeteilt, soweit § 3 nichts anderes bestimmt.
4. Umlagen werden nicht erhoben. Bei der Aufnahme wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben (§ 2 Abs. 2).

§ 2 Beitragsgruppen und Beitragshöhe

1. Der Jahresbeitrag beträgt:

Beitragsgruppe	Wer gehört dazu	Jahresbeitrag
Erwachsene	Mitglieder ab 18 Jahren	84,00 €
Ermäßigt	Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre; Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende und Freiwilligendienstleistende bis 27 Jahre mit Nachweis	58,00 €
Gastmitgliedschaft	Mitglieder eines anderen Skivereins im Deutschen Skiverband (DSV), siehe Abs. 3	42,00 €

2. Bei der Aufnahme ist eine einmalige Aufnahmegebühr von 15,00 € zu zahlen. Sie ist mit der Aufnahme fällig und wird auch bei einer Aufnahme ab dem 1. Oktober (§ 3 Abs. 2) erhoben.
3. Gastmitglied ist, wer zugleich ordentliches Mitglied eines anderen Skivereins ist, der über seinen Landesskiverband dem Deutschen Skiverband (DSV) angehört (Stammverein), und dort den Mitgliedsbeitrag zahlt. Die Mitgliedschaft im Stammverein ist mit dem Aufnahmeantrag und danach jährlich bis zum 31. Januar nachzuweisen, zum Beispiel durch eine Mitgliedsbescheinigung oder einen Mitgliedsausweis. Ohne Nachweis wird der Beitrag der Beitragsgruppe erhoben, der das Mitglied sonst angehört.
4. Erfüllt ein Mitglied die Voraussetzungen mehrerer Beitragsgruppen, gilt der niedrigere Beitrag.
5. Für die Zuordnung ist das Alter am 1. Januar des Beitragsjahres maßgeblich.
6. Der Nachweis für den ermäßigten Beitrag ist bis zum 31. Januar des Beitragsjahres vorzulegen. Ohne Nachweis wird der Beitrag für Erwachsene erhoben.
7. Änderungen, die zu einer anderen Beitragsgruppe führen, teilt das Mitglied dem Vorstand unverzüglich mit. Sie wirken ab dem folgenden Beitragsjahr.
8. Jedes Mitglied kann freiwillig einen höheren Beitrag zahlen.

9. Juristische Personen zahlen den Beitrag für Erwachsene.

§ 3 Beitrag im Eintrittsjahr

1. Bei einer Aufnahme zwischen dem 1. Januar und dem 30. September ist für das Eintrittsjahr der volle Jahresbeitrag zu zahlen.
2. Bei einer Aufnahme zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Dezember ist das Eintrittsjahr beitragsfrei. Die Beitragspflicht beginnt mit dem folgenden Beitragsjahr.
3. Maßgeblich ist das Datum der Aufnahme durch den Vorstand.
4. Gründungsmitglieder, also die Mitglieder, die den Verein auf der Gründungsversammlung am 10.08.2026 gegründet haben, zahlen keine Aufnahmegebühr und für die Beitragsjahre 2026 und 2027 keinen Beitrag. Ihre Beitragspflicht beginnt mit dem Beitragsjahr 2028.

§ 4 Fälligkeit und Zahlungsweise

1. Der Jahresbeitrag ist am 1. Januar des Beitragsjahres fällig. Im Fall von § 3 Abs. 1 wird der Beitrag für das Eintrittsjahr mit der Aufnahme fällig.
2. Beitrag und Aufnahmegebühr werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein dazu mit dem Aufnahmeantrag ein SEPA-Lastschriftmandat. Der Einzug wird mindestens fünf Tage vorher angekündigt.
3. Mitglieder, die kein Lastschriftmandat erteilen, überweisen den Beitrag bis zum Fälligkeitstag auf das Vereinskonto.
4. Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift oder der E-Mail-Adresse teilt das Mitglied unverzüglich mit. Kosten, die durch eine unterlassene Mitteilung entstehen, trägt das Mitglied.

§ 5 Teilnahmegebühren

1. Der Mitgliedsbeitrag umfasst nicht die Teilnahme an Camps, Kursen oder anderen Veranstaltungen.
2. Dafür erhebt der Verein nach § 6 Abs. 3 der Satzung gesonderte, kostendeckende Teilnahmegebühren. Der Vorstand legt sie für jede Veranstaltung fest und veröffentlicht sie mit der Ausschreibung.
3. Für die Teilnahme gelten die jeweiligen Reise- und Teilnahmebedingungen des Vereins.

§ 6 Ermäßigung, Stundung und Erlass

1. Nach § 6 Abs. 2 der Satzung kann der Vorstand den Beitrag im Einzelfall stunden, ermäßigen oder erlassen, insbesondere bei einer wirtschaftlichen Notlage.
2. Der Antrag ist in Textform an den Vorstand zu richten und zu begründen. Die Entscheidung wird vertraulich behandelt.
3. Ein Anspruch auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass besteht nicht.

§ 7 Zahlungsverzug

1. Wird der Beitrag nicht bis zum Fälligkeitstag gezahlt, mahnt der Verein in Textform. Für jede Mahnung ab der zweiten kann eine Mahngebühr von 5,00 € erhoben werden.

2. Die Bankgebühren einer Rücklastschrift trägt das Mitglied, wenn es die Rücklastschrift zu vertreten hat.
3. Ist ein Mitglied länger als drei Monate mit dem Beitrag im Rückstand, kann es nach § 5 Abs. 7 der Satzung ausgeschlossen werden.
4. Solange ein fälliger Beitrag nicht gezahlt ist, kann der Vorstand das Mitglied von der Teilnahme an Camps, Kursen oder anderen Veranstaltungen ausschließen.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Endet die Mitgliedschaft, bleiben die bis dahin fällig gewordenen Beiträge geschuldet (§ 5 Abs. 8 der Satzung). Bereits gezahlte Beiträge werden nicht anteilig erstattet.
2. Abweichend davon erstattet der Verein den für das Eintrittsjahr gezahlten Beitrag, wenn der Vorstand die Mitgliedschaft während der Probezeit nach § 5 Abs. 4 der Satzung beendet. Gleiches gilt für die Aufnahmegebühr.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit dem Zustandekommen des Beschlusses am 21.11.2026 in Kraft. Änderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit (§ 9 Abs. 7 der Satzung).

Berlin, 21.11.2026

_____	_____
Thomas Ofner, 1. Vorsitzender	Christiane Steiner, 2. Vorsitzende